



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Steuerreglement

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon gibt sich gemäss § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985 das folgende Steuerreglement:

	Steuerhoheit	
§ 1	Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon erhebt auf der Grundlage des Steuer-gesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.	Grundsatz
	Steuerpflicht	
§ 2	Der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörig-keit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.	Natürliche und juristische Personen
	Steuerfuss	
§ 3	¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss). ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr. ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.	Im Allgemeinen
§ 4	Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 80% der ganzen Staatssteuer.	Holding-, Domizil- und Verwaltungs-gesellschaften
§ 5	Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.	Personalsteuer
	Steuerverfahren	
§ 6	¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen. ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.	Steuerberechnung
§ 7	¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche. ³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet. ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.	Einsprache und Rekurs
§ 8	Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).	Verwirkung
§ 9	¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Höhe der Gebühr ist in einem vom Gemeinderat genehmigten Gebührenreglement festgelegt und wird pro Pflichtigen und Steuerperiode berechnet. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.	Gemeinde-steuerregister

§ 10	¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt, a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG) b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben; c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG); d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG); e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG); f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG); g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG); h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). ² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident, resp. die Gemeindepräsidentin, ab.	Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren
	Steuerbezug	
§ 11	¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig. ² Der Verfalltag ist am 1. Juli. ³ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt. ⁴ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.	Fälligkeit und Verfall
§ 12	¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. Die Schlussrechnung muss innert 30 Tagen nach Erhalt entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in einem vom Gemeinderat genehmigten Gebührenreglement festgelegt. ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, §14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar. ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.	Steuerbezug
§ 13	¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit, zu entrichten. ² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden. ³ Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzende Vergütungszinssatz. ⁴ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich. ⁵ Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.	Zahlung und Zinspflicht

	⁶ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.	
§ 14	¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst. ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen. ³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben. ⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.	Rückerstattung und Rückerstattungszins
§ 15	¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen. ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der/die Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen. ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.	Sicherstellung
§ 16	Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.	Zahlungs- erleichterung
§ 17	¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen. ² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen. ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.	Steuererlass
	Schlussbestimmungen	
§18	¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2008 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 18. Sept. 1986 mit sämtlichen in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen.	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Reglemente

**Beschluss des Gemeinderates
vom 25.02.2008 (Nr. 45) und vom
28.04.2008 (Nr. 101)**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeinde-
versammlung vom 26.05.2008**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Genehmigt vom
Finanzdepartement am 01.07.2008**